

Taxen und Kostenübersicht Lebensraum Gartenhof, Haus Ulme

Gültig ab 01.01.2024

Die Taxordnung ist ein Bestandteil des Vertrages. Mitgeltendes Dokument: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz

Die Taxen und die Kostenübersicht richten sich nach den Betriebskosten des Lebensraum Gartenhof und werden jährlich festgelegt.

2. Festlegung der Kosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflorgetaxe
- Betreuungstaxe
- Individuelle Zusatzleistungen

Die Pensionstaxe unterscheidet sich nach Bettenzahl und Grösse des Zimmers, während für die Pflorgetaxe das System BESA gilt. Bei einem Zimmerwechsel und/oder bei Änderungen der BESA Einstufung gelangen jeweils die entsprechenden Taxen zur Anwendung. Die jederzeitige Anpassung der Taxen und Kosten bleibt vorbehalten. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit, es werden die vollen Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen verrechnet.

3. Pensionstaxe (Kost und Logis) pro Tag

3.1 Lebensraum für Menschen mit Pflegebedarf, 2. OG

27.45 m ²	1- Zimmer (Nr. 201-204, 206-211)	CHF/Tag	140.00
26.87 m ²	1- Zimmer (Nr. 213)	CHF/Tag	137.00
39.95 m ²	2- Zimmer (Nr. 205, 212)	CHF/Tag	120.00
	2- Zimmer, Einzelbenutzung	CHF/Tag	165.00

3.2 Lebensraum für Menschen mit Demenz, 1. OG

27.45 m ²	1- Zimmer Nr. 101-104, 107-111)	CHF/Tag	145.00
26.87 m ²	1- Zimmer (Nr. 113)	CHF/Tag	142.00
39.95 m ²	2- Zimmer Nr. 105, 112)	CHF/Tag	120.00
	2- Zimmer, Einzelbenutzung	CHF/Tag	165.00

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Zimmer, möbliert mit Bett und Nachttisch, Kasten, WC, Dusche
- WLAN, Internet, Gebühren elektronische Medien
- Reinigung des Zimmers, Blumenpflege, Blumen giessen
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Kehrrechtgebühr

- Vollpension, inkl. Diäten, Schonkost, Zwischenmahlzeiten inklusive Kaffee, Milch zu den Mahlzeiten sowie Tee, Wasser
- Bettwäschewechsel (2-mal pro Monat), Frottierwäschewechsel (2-mal pro Woche, Duschtuch 1-mal pro Mt.)
- Waschen und bügeln der hauseigenen und private Wäsche
- Spezielle Veranstaltungen, die im Haus für alle Bewohnenden angeboten werden
- Zwei Aufnahmegespräche
- Max. ein Familien-/ Angehörigengespräch pro Quartal

Die Privatwäsche muss mit Namen gekennzeichnet sein und ist pflegeleicht. Der Gartenhof übernimmt keine Haftung für Farb-, Grössenveränderungen oder andere Schäden, die beim Waschen und Bügeln entstehen können.

4. Pflege- und Betreuungstaxe

4.1 Pflegetaxe

- Die Ermittlung der Pflegestufe, KLV-pflichtigen (Kranken-Leistungs-Verordnung) Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit BESA erfasst. Die Erstbeurteilung wird nach 14 Tagen ab Eintritt in den Lebensraum Gartenhof erfasst.
- Vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterungen des Allgemeinzustandes bis zwei Wochen und ähnliche Situationen) führt in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue (ausserordentliche) Einstufung erfolgt sofort (nach 7 Tagen möglich), wenn eine bleibende Veränderung eintritt
- Die Zwischeneinstufung erfolgt halbjährlich, die Gesamtbeurteilung jährlich

4.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet alle nicht KLV-pflichtigen Leistungen, gemäss der Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz und wird in Anlehnung an die Pflegetaxe berechnet. Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnenden.

Dazu gehören beispielsweise (Liste nicht abschliessend):

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt, bei Änderungen und im Heimalltag
- Schnittstellenmanagement / Koordination interdisziplinärer Dienste
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Betreuung bei Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Tagesgestaltung
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung zu Ausflügen, die für alle vom Haus organisiert werden
- Angebote der Aktivierung und Freizeitgestaltung

4.3 Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag

Der Anteil Selbstkosten sind für die Bewohnenden: Selbstbehalt Pflegetaxe Bewohnende und Betreuungstaxe pro Tag. Die Tarife gelten nur für Bewohnende aus dem Kanton St. Gallen. Die Aufnahme von Personen aus anderen Kantonen bedarf einer Kostengutsprache des Wohnkantons resp. der Wohngemeinde. Die Kostengutsprache wird durch die neu eintretende Person vor Eintritt dem Gartenhof abgegeben.

Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflegetaxe und die Betreuungstaxe rückwirkend per Datum der Einstufung angepasst.

Pflegebedarf pro Pflegestufe in Pflegeminuten nach KLV	Pflegekosten Höchstansätze in Franken pro Tag	Kostenträger			Betreuungstaxe	
		Max. Selbstbehalt Pflegekosten Bewohnende	Max. Anteil Restfinanzierung politische Gemeinde	OKP-Beitrag an Pflegekosten nach KLV		
0					35.00	
1	1-20	13.65	4.05	0.00	9.60	37.00
2	21-40	39.90	20.70	0.00	19.20	37.00
3	41-60	66.15	23.00	14.35	28.80	42.00
4	61-80	92.40	23.00	31.00	38.40	43.00
5	81-100	118.65	23.00	47.65	48.00	43.00
6	101-120	144.90	23.00	64.30	57.60	43.00
7	121-140	171.15	23.00	80.95	67.20	45.00
8	141-160	197.40	23.00	97.60	76.80	45.00
9	161-180	223.65	23.00	114.25	86.40	45.00
10	181-200	249.90	23.00	130.90	96.00	45.00
11	201-220	276.15	23.00	147.55	105.60	42.00
12	221+	302.40	23.00	164.20	115.20	42.00

5. Zusatzkosten

▪ Medikamente und einzelne Pflegematerialien, die nicht als KVG-Leistung anerkannt sind			nach Aufwand
▪ Telefonmiete und Anschlussgebühren, inkl. Gespräche im Inland zuzüglich Auslandsgespräche		CHF/Mt.	40.00
▪ Kleiderbeschriftungen Eintritt (obligatorisch), zuzüglich MWST	pauschal	CHF	200.00
▪ Jede weitere Etikette, zuzüglich MWST	pro Stk.	CHF	2.00
▪ Näh- und Flickarbeiten, zuzüglich MWST	pro Std.	CHF	60.00
▪ Ausserordentlicher Wäschewechsel, zuzüglich MWST	pro Std.	CHF	50.00
▪ Ausserordentliche Zimmerreinigung, zuzüglich MWST	pro Std.	CHF	50.00
▪ Schlussreinigung bei Austritt, pauschal		CHF	350.00
▪ Der Gartenhof übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Reinigung der privaten Möbel und Gegenstände entstehen können.			
▪ Kleinreparaturen von persönlichen Gegenständen oder Einrichtungen ohne Material, zuzüglich MWST	pro Std.	CHF	60.00
▪ Zügelkosten Arbeitsaufwand bei Zimmerwechsel und bei Austritt, zuzüglich MWST	pro Std.	CHF	60.00

▪ Entsorgungskosten bei Zimmerschlussreinigung, zuzüglich MWST	pro Std.	CHF	60.00
▪ Personentransport durch freiwillige Helfer und Helferinnen, zuzüglich MWST	Auto/km	CHF	0.80
▪ Personentransport durch Gartenhof Personal, zuzüglich MWST	Auto/km pro Std.	CHF CHF	0.80 60.00
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen, zuzüglich MWST	pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Getränke, die nicht in der Vollpension enthalten sind, Getränke im Restaurant	Separate Preisliste		
▪ Eintritts-/Austrittspauschale		CHF	300.00
▪ Spezielle Nachtwachen, Sitzwachen Tag und Nacht	pro Nacht	CHF	160.00
▪ Sargkissen, zuzüglich MWST		CHF	15.00
▪ Austrittskosten (Todesfall, letzte Pflege)		CHF	300.00

6. Private Auslagen

Private Auslagen gehen zu Lasten der Bewohnenden, z.B.:

- | | |
|--|---|
| ▪ Arztkosten | ▪ Privathaftpflichtversicherung |
| ▪ Medikamente | ▪ Selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung |
| ▪ Laboruntersuchungen | ▪ Mobiliarversicherung (Hausrat) |
| ▪ Behandlungen im Spital | ▪ Kranken- und Unfallversicherung |
| ▪ Pflegematerial nach Aufwand | ▪ Krankentransporte |
| ▪ Toilettenartikel | ▪ Andere Extraleistungen |
| ▪ Pflegeprodukte | ▪ Besondere Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Geschäftsleitung |
| ▪ Bezüge vom und im Restaurant | ▪ Allfällige Kosten der MiGeL-Liste, mit Einzelabrechnung |
| ▪ Verpflegung von Angehörigen und Gästen | |
| ▪ Coiffeur, Fusspflege, Massage | |
| ▪ chemische Reinigung | |
| ▪ Telefon Gesprächstaxen Ausland | |

7. Zuschläge für Auswärtige

▪ Mit Wohnsitz ausserhalb Steinach vor Eintritt	pro Monat	CHF	200.00
▪ Mit neuem Wohnsitz in Steinach, während 3 Jahren	pro Monat	CHF	200.00

8. Vorauszahlung für Pflegeleistungen

Die Vorauszahlung für Pflegeleistungen bei Aufnahme beträgt CHF 9'000.00 pro Person. Dieser Betrag wird ohne Zins bei der Politischen Gemeinde (ausgewiesen im Bilanzkonto) Steinach angelegt. Beim Austritt wird der Betrag nach Bezahlung der Schlussrechnung zurückerstattet.

9. Beitragsleistungen

9.1 Krankenversicherung

Ihre Krankenversicherung (Kanton St. Gallen) vergütet Ihnen die Beiträge gemäss Tabelle Pflege- und Betreuungstaxe an Ihre täglichen Pflegekosten.

9.2 Ergänzungsleistungen der AHV oder IV

Über die AHV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder die Sozialversicherungsanstalt des Kantons erhalten Sie differenzierte Auskunft über einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wir sind Ihnen bei der Anmeldung behilflich. Bei bestehendem Ergänzungsleistungsanspruch werden die Taxänderungen vom Gartenhof via Extranet direkt der Sozialversicherung (SVA) St. Gallen übermittelt. Bei anderen Kantonen werden die Daten der zuständigen Amtsstelle weitergeleitet. Die Ergänzungsleistungsgelder dienen der Taxentlastung.

9.3 Pflegefinanzierung (PF)

Am 01.01.2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Der Anteil der Krankenversicherer wird vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Sie haben selbst noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten (höchstens CHF 23.00 pro Tag) zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden Ihnen von der Krankenversicherung und von der politischen Gemeinde finanziert. Die Betreuungskosten müssen Sie selbst bezahlen. Falls Sie Ergänzungsleistungen erhalten, werden Ihnen die Betreuungskosten und der Selbstbehalt der Pflegekosten unter Berücksichtigung der Finanzierungsregeln ausbezahlt. Damit Sie in den Genuss der Pflegekostenübernahme durch die politische Gemeinde kommen, melden Sie sich für die Pflegefinanzierung (PF) bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

9.4 Hilflosenentschädigung der AHV oder IV

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen oder bei der Gemeinde die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht, sobald die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Hilflosenentschädigung dient der Taxentlastung. Wir unterstützen Sie bei der Formularbearbeitung.

9.5 Rückerstattungen für Absenzen

Bei Abwesenheit (ab dem 1. Tag) werden die Pflege- und Betreuungstaxen nach bestehender BESA-Einstufung nicht verrechnet.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird verrechnet.

10. Besondere Bestimmungen

Für Schäden, die an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter verursacht werden, haftet der/die Bewohner/Bewohnerin. Der/Die Bewohner/Bewohnerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu halten.

Die Tierhaltung ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen Bewohner/Bewohnerin und Vermieter Gartenhof gestattet.

11. Zahlungsart

Die Leistungen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die Bewohnenden erhalten eine Gesamtaufstellung und den zu bezahlenden Betrag. Der Krankenversicherungsbetrag und die Restfinanzierung über die Gemeinden werden separat in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist der Gartenhof berechtigt, Verzugszinsen von 5 % und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten von CHF 25.00 zu fordern. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

12. Rekurs Instanz

Als erste Instanz ist die Geschäftsleitung Lebensraum Gartenhof, in zweiter Instanz der Präsident des Beirates Lebensraum Gartenhof Ansprechperson. Subsidiär ist der Gemeinderat Steinach zuständig.